

Satzung TSV Schongau

Teil 1:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der aus dem ehemaligen Turnerbund Schongau entstandene Verein führt den Namen **„Turn- und Sportverein Schongau von 1863 e.V.“**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schongau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München mit der Vereinsnummer **VR 90001** eingetragen
- 3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und der jeweiligen Sportfachverbände.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die Ausbildung und den Einsatz von qualifizierten Übungs- und Jugendleitern,
 - d) die Errichtung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sportanlagen.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband, den jeweiligen Sportfachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Teil 2: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft besteht nur beim TSV Schongau und nicht bei seinen einzelnen Abteilungen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb und für die Abteilungszuordnung (s. § 19).
- 3) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
 - a) Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres tritt automatisch die Vollmitgliedschaft ein.
- 4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (s. § 9). Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Im Aufnahmeantrag ist auch die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen vom Bewerber anzugeben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nur zum 01. des Monats der Antragsstellung begründet werden.
- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene Berufung beim Vereinsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, vorübergehend eine Aufnahme-sperre für einzelne Sportarten anzuordnen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen.
- 2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern muß die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung mit seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muß die Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.
- 4) Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Vergehen gegen den Zweck und die Interessen des Vereins,

- b) wegen schwerwiegender Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholter Mißachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,
- c) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins,
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen. Vor der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der betroffenen Person Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

Die Mitteilung über den Ausschluß ist zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vereinsausschuss entscheidet vereinsintern endgültig.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.

- 5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlußfassung ein.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 3) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- 6) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind auf der Mitgliederversammlung und in ihren jeweiligen Abteilungen stimmberechtigt. Auf der Delegiertenversammlung haben nur die in § 14 Nr. 4 genannten Mitglieder Wahlrecht.
- 7) Wählbar in Funktionen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind. Der Vereinsjugendleiter muß mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 8) Jugendmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht. Abweichungen hiervon sind in der Vereinsjugendordnung geregelt.
- 9) Zu den Pflichten der Mitglieder gehört auch die ordnungsgemäße Beitragszahlung.
- 10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, Dazu gehört insbesondere die Änderung der Anschrift und der Bankverbindung sowie der persönlichen Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, daß es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

- 11) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 8 Maßregelungen und Sanktionen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die Vereinsordnungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Gelegenheit zur Äußerung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen oder Sanktionen verhängt werden:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) schriftlicher Verweis,
 - d) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - e) ein Platz- und Hausverbot bis zu einem Jahr,
 - f) die Suspendierung von Mitgliedsrechten bis zu einem Jahr,
 - g) der Verlust des Amtes oder Mandats,
 - h) die Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
- 2) Ermahnung, Verwarnung, sowie Spiel- und Wettkampfsperre bis zu jeweils einem Monat können auch von den Abteilungsleitungen ausgesprochen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber zu informieren.
- 3) Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- 4) Die Verhängung von Maßregelungen oder Sanktionen entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.
- 5) Im Übrigen gelten die Regelungen wie in § 6 Nr. 4 ff.

§ 9 Ehrungen

- 1) Mitglieder können für außerordentliche sportliche Leistungen, für langjährige Vereinszugehörigkeit sowie für besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 2) Weitere Ehrungen werden ebenfalls durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 10 Beitragswesen

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten, der von der Delegiertenversammlung hinsichtlich Höhe und Fälligkeit festgesetzt wird.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann Aufnahmegebühren festsetzen.
- 3) Sonderbeiträge, Kursgebühren und Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der betreffenden Abteilungsleitung fest.
- 4) Alle Beiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Umlagen sind im voraus als Bringschuld zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung.
- 5) Die Ausgestaltung der Beiträge sowie Sonderregelungen sind in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.
- 6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand Beiträge und Ge-

bühren gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

- 7) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer allgemeinen Umlage beschließen. Diese darf das Zweifache des Jahresbeitrags (Gesamtverein plus Abteilungen) nicht überschreiten.

§ 11 Haftung

1) Das Vermögen des Vereins umfaßt das gesamte Eigentum des Vereins. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

2) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

4) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegeben.

Teil 3: Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
die Delegiertenversammlung
der geschäftsführende Vorstand (BGB-Vorstand)
der erweiterte Vorstand
der Vereinsausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) ist das oberste beschließende Organ des Vereins

2) Alle Vollmitglieder des Vereins sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3) Sie ist zuständig für die Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins.

4) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung ist dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt.

§ 14 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist nach der Mitgliederversammlung das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen
 - c) Festsetzung der Vereinsbeiträge, soweit nicht andere Organe nach dieser Satzung zuständig sind
 - d) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. der weiteren Vereinsorgane
 - e) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitungen
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - h) Entlastung des geschäftsführenden (§ 15 Nr. 1) und erweiterten Vorstandes (§ 16 Nr. 1) sowie des Vereinsausschusses (alle zwei Jahre)
 - i) Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) sowie ggf. dessen Abberufung
 - j) Wahl von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften bei einem Wert von mehr als 100.000 Euro.
 - l) Beratung und Beschlußfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten bzw. Anträge.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluß Entscheidungsbefugnisse einem anderen Vereinsorgan übertragen.
- 4) Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes (nach § 16 Nr. 1)
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) die beiden Kassenprüfer
 - d) der/die Ehrenvorsitzende/n
 - e) sowie die von den Abteilungen zu wählenden Delegierten nach folgendem Schlüssel:

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte
je weitere angefangene 50 Mitglieder	1 Delegierter
insgesamt jedoch nicht mehr als	12 Delegierte

 Die Delegiertenzahl wird durch die jährliche Bestandserhebung festgelegt.
 Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar

Die Delegierten / Ersatzdelegierten sind für jeweils zwei Jahre von den Abteilungsversammlungen zu wählen und dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, kann von der Abteilungsleitung ein Ersatzdelegierter bis zur Delegiertenneuwahl ernannt werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

5) Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder oder der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

6) Antrags- und Rederecht

- a) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Antragsrecht hat jedes Mitglied.
- b) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur beraten, jedoch nicht abgestimmt werden
- c) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können jedoch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags

kann nur erfolgen, wenn dies von den Delegierten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

d) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung hinzielen, sind unzulässig.

7) Beschlußfassung

a) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und zwei Drittel (der durch ihre Delegierten vertretenen) Abteilungen anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

b) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

c) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlußfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Versammlung stattzufinden. Diese - unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen - erneut einzuberufende Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

d) Abgestimmt wird grundsätzlich mit Handzeichen, in geheimer Wahl nur auf Antrag.

8) Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird im ersten Halbjahr vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 15 Der geschäftsführender BGB-Vorstand

1) Der geschäftsführende BGB-Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden,

b) ein bis drei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister

2) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden alleine oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellv. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3) Der Vorsitzende beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.

4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied - außer dem Vorsitzenden - vorzeitig aus, kann der Vereinsausschuss ein neues Mitglied bis zum Rest der Amtszeit berufen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Monaten bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

5) Der geschäftsführende Vorstand kann satzungsgemäß berufene Vereinsvertreter, die gegen die Vereinssatzung oder die Weisungen der Vereinsorgane verstoßen oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diesen schädigen, vorläufig von der Ausübung ihres Amtes suspendieren. Die endgültige Entscheidung über die Amtsenthebung obliegt dem Vereinsausschuss. Hierbei gelten die Regelungen wie in § 6 Nr. 4 ff und § 8 Nr. 3 und 4.

- 6) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Ihm obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte. Er ist für eine wirtschaftliche Organisation und Verwaltung verantwortlich. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder regelt im übrigen die **Geschäftsordnung**.
 - b) Er beruft alle haupt- und nebenamtlichen Bediensteten des Vereins und ist ferner zuständig für die Trainer- und Übungsleiterverträge.
 - c) Er beschließt auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Haushaltsplan für den Verein. Er überprüft und bewilligt die Ausgaben der Abteilungen.
 - d) Er bestätigt die gewählten Abteilungsleitungen. In wichtigen Fällen ist er jedoch befugt, Abteilungsleitungen selbst zu berufen oder abzuberufen und anstelle der Abteilungsleitung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen.
 - e) Im besonderen hat der geschäftsführende Vorstand noch folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern, über Maßnahmen und Sanktionen gegenüber Mitgliedern sowie über Stundung und Erlaß von Beiträgen und Gebühren .
 - b) Vorbereitung der Versammlungen sowie der Sitzungen der Organe;
 - c) Ausführung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - d) Behandlung von Anregungen der Vereinsorgane sowie der Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungen;
 - e) Erstellung eines Jahresberichts, eines Jahresabschlusses und einer Jahresplanung;
 - f) Aufstellung von Richtlinien für den Vereins-, Sport-, Spiel- und Übungsbetrieb.
 - f) Zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand auch Referenten, Ausschüsse und Kommissionen bestellen sowie geeignete Personen ehren-, neben- und hauptamtlich als **besondere Vertreter** nach § 30 BGB in bestimmte Funktionen berufen. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
 - g) Aufgaben von Vorstandsmitgliedern können mit Zustimmung der Delegiertenversammlung auch hauptamtlich wahrgenommen werden.
 - h) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben und nach Maßgabe der Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird vom erweiterten Vorstand unterstützt.

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (nach § 15)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem technischen Leiter
 - d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Referenten für Übungsleiter und Lehrwesen
 - f) sowie Fachreferenten (wie Vereinsjugendleiter, Seniorenbeauftragter) für besondere Aufgaben, die vom Vorstand benannt oder berufen werden.
 - g) dem/den Ehrenvorsitzenden

Die Funktionen b bis e werden ebenfalls von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- 3) Aufgaben

- a) Dem erweiterten Vorstand obliegen die in der Satzung ausgeführten und darüber hinaus die Bearbeitung übertragener Vereinsangelegenheiten.
 - b) Der erweiterte Vorstand genehmigt auf seiner ersten Sitzung den Jahresabschluss und den Haushaltsplan sowie eventuelle Mehrausgaben
 - c) Insbesondere beschließt der erweiterte Vorstand jährlich über den Sportstättenbelegungsplan.
 - d) Er beschließt außerdem über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften bei einem Wert von mehr als 20.000 Euro und weniger als 100.000 Euro.
 - e) Er ist zuständig für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder (s. § 9).
- 3) Die Zusammenlegung von Ämtern ist zulässig mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes

§ 17 Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern
- 2) Abteilungsleiter können sich bei Verhinderung von ihren Stellvertretern vertreten lassen.
- 3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- 4) Aufgaben
Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den §§ 5 Nr. 3; 6 Nr. 4; 8 Nr. 5; 14 Nr. 5; 15 Nr. 4, 5 und 6 h;

Teil 4: Gremien

§ 18 Vereinsjugend und Vereinsjugendleitung

- 1) Die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Verein artikulieren sich in der Jugendversammlung.
- 2) Die Jugendversammlung besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern zwischen **zwölf** und 18 Jahren sowie allen gewählten und berufenen Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
- 3) Die Jugendversammlung hat ein Vorschlagsrecht für den Vereinsjugendleiter und seinen Stellvertreter.
- 4) Das nähere regelt die **Jugendordnung**.

§ 19 Abteilungen

- 1) Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Abteilungen. Sie können im Bedarfsfall auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vereinsausschuss gegründet oder aufgelöst werden.
- 2) Die Abteilung dürfen nach außen nur mit den Namen des Vereins auftreten. Nach Innen tragen sie den Namen „XY“-Abteilung **des** TSV Schongau.
- 3) Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, einem Abteilungskassier und von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Näheres regelt eine/die Abteilungsordnung.

- 4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Abteilungskassier werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weitere Mitarbeiter können gewählt, aber auch berufen werden. Gewählte Abteilungsleitungen bedürfen der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
- 5) Ist eine Abteilung in der laufenden Amtsperiode handlungsunfähig, kann der geschäftsführende Vorstand die Abteilungsleitung übernehmen oder eine kommissarische Abteilungsleitung bestimmen.
- 6) Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber für einen ordnungsgemäßen Abteilungs- und Sportbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte die Abteilung betreffend, vom geschäftsführenden Vorstand zu bekommen.
- 7) Die Abteilungen können mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes eigene Abteilungsbeiträge erheben. Näheres wird in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.
- 8) Der Schatzmeister des Vereins hat jederzeit das Recht, die Kassen bzw. Finanzverhältnisse der Abteilungen zu prüfen bzw. eine Prüfung anzuordnen.
- 9) Die Abteilungen legen zu Beginn des Jahres einen Haushaltsentwurf vor, der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muss.
- 10) Die Abteilungen haben dem Schatzmeister am Schluss eines Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen vorzulegen.
- 11) Die Abteilungen dürfen keine Arbeits-, Dienst- oder Darlehensverträge abschließen. Hierfür ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand zuständig. Andere Rechtsgeschäfte, die einen Kostenrahmen von 10.000 Euro übersteigen, sind vor dem Vollzug dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 12) Für die Abteilungen gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und -richtlinien entsprechend. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

Teil 5

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins wird jährlich von den zwei Kassenprüfern geprüft.
- 2) Diese werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
- 3) Sie erstatten jeweils auf der nächsten Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Schatzmeister und des geschäftsführenden Vorstandes
- 4) Die Kassenprüfer prüfen jährlich neben der Haupt- oder Vereinskasse auch die Abteilungskassen.
- 5) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 21 Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen

- 1) Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen der weiteren Organe und Gremien sowie über die Abteilungsversammlungen und Abteilungssitzungen ist jeweils eine Ergebnisminutenprotokoll zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Die Niederschrift hat Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis zu enthalten sowie den wesentlichen Ablauf samt Anträgen wiederzugeben.
- 3) Das Original ist binnen eines Monats nach der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 22 Amtsdauer

- 1) Gewählte Mitglieder (nach § 15 Abs. 1 a-c, § 16 Abs. 1 b-e und § 20) bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, kann ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur Wahl ernannt werden. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Vereinsordnungen

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und -richtlinien geregelt.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung darf vom geschäftsführenden Vorstand nur einberufen werden, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- 3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Schongau mit der Maßgabe,

es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden.

§ 25 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert
- 2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgtem Ziel möglichst nahe kommt.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am **08.11.2010** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2008 außer Kraft.